

## **B. Selbständige und Gewerbetreibende**

Für selbständige Grenzgänger gilt Art. 9, für Gewerbetreibende Art. 5 DBA-Luxemburg.

Entscheidend für die Besteuerung ist hier eine Tätigkeit in Luxemburg unter Benutzung einer ständigen Einrichtung.

Die ständige Einrichtung ist in der Regel ein Büro oder eine Werkstatt.

Unterhält der Selbständige auch eine Betriebsstätte in Deutschland, sind die allgemeinen Geschäftsführungs- und Verwaltungskosten von dort auch der luxemburgischen Betriebsstätte anteilig zuzurechnen. Das Verfahren ist sehr kompliziert und aufwändig.

## **C. Rentner**

Die Besteuerung der Rentner und Pensionäre ist ebenfalls im Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Luxemburg geregelt.

Demnach gilt das Wohnsitzprinzip. Gesetzliche Renten und Betriebsrenten, aber auch Witwenrenten, sind in Deutschland zu versteuern.

Die Rechtslage ist eindeutig und wurde auch kürzlich noch mal durch den Bundesfinanzhof bestätigt anlässlich eines Urteils zur Witwenpension.

## V. Das Verständigungsverfahren

In dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Luxemburg ist, wie auch in allen anderen Doppelbesteuerungsabkommen, das so genannte Verständigungsverfahren geregelt.

Ein Verständigungsverfahren wird für den jeweiligen Einzelfall auf Antrag des Steuerpflichtigen eingeleitet. Es handelt sich also nicht um eine allgemeine Vereinbarung zwischen den beiden Steuerstaaten. Vielmehr wird lediglich um die Besteuerung im konkreten Einzelfall verhandelt.

In Betracht kommt das Verfahren bei folgender Konstellation: Der Steuerpflichtige hat in Luxemburg Steuern gezahlt. Er gibt in Luxemburg eventuell auch eine Steuererklärung ab.

Auf der anderen Seite verlangt Deutschland dennoch eine Besteuerung der in Luxemburg erzielten Einkünfte. Grund hierfür ist § 50a Abs. 8 EStG. Danach darf Deutschland ausländische Einkünfte besteuern, wenn der Steuerpflichtige nicht nachweist, dass diese bereits im Ausland besteuert wurden.

Die Doppelbesteuerung liegt erst dann vor, wenn ein Steuerbescheid ergeht, hier beispielsweise von einem deutschen Finanzamt. Daraus muss hervor gehen, dass die ausländischen Einkünfte noch einmal besteuert werden.

Liegt ein solcher Fall vor, muss Einspruch eingelegt werden. Gleichzeitig muss bei dem deutschen Finanzamt ein Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens gestellt werden. Der Antrag kann auch beim Bundesministerium für Finanzen gestellt werden. Es wird auch nicht vorausgesetzt, dass der innerstaatliche Rechtsweg beschritten oder erschöpft wurde.

## **Teil 3 Normen**

### **I. Abgabenordnung**

In Luxemburg gilt eine Abgabenordnung (AO), die in Deutschland am 22. Mai 1931 in Kraft trat. Große Teile dieser Regelung sind heute noch erhalten. Luxemburg hat dieses Gesetz schlichtweg übernommen.

Den Grenzgängern bekannt wurde dieses Gesetzbuch erst im Jahr 2007 durch Einführung einer neuen Jahresfrist gemäß § 153 AO. Danach können Grenzgänger, die nicht mehr als 58.000 € zu versteuerndes Einkommen haben, Erstattungsansprüche nur bis zum 31.12. des Folgejahres geltend machen.

In der Abgabenordnung werden Vorschriften über die Verjährung geregelt. Außerdem wird die Abgabenordnung durch viele moderne Gesetze ergänzt.

In der Abgabenordnung ist des Weiteren das Anfechtungsverfahren geregelt. Ebenso ist das Steuerstrafrecht hier niedergelegt. Das Gesetz spricht von Steuervergehen. Es gibt also weder Steuerverbrechen noch Steuerübertretungen. Auch in Luxemburg kennt man die strafbefreiende Selbstanzeige. § 410 AO ist ähnlich der deutschen Rechtslage. Wer selbst eine falsche Steuererklärung berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bleibt straffrei. Sind Steuerverkürzungen bereits eingetreten, so tritt die Straffreiheit nur ein, wenn der Täter die Summe, die er schuldet, nach ihrer Festsetzung innerhalb der ihm bestimmten Frist entrichtet.

Entscheidend ist der Zeitpunkt der Selbstanzeige. Die Tat darf nicht schon vorher von den Steuerbehörden entdeckt worden sein.

## II. Einkommensteuergesetz

Das luxemburgische Einkommensteuergesetz stammt aus dem Jahr 1967. Seitdem wurde es weiterentwickelt. Die Systematik ist deutschen Steuerrechtlern vertraut.

Das Gesetz kennt acht Einkunftsarten:

1. Gewinn aus Gewerbebetrieb,
2. Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft,
3. Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs,
4. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Pension oder Renten,
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
7. Einkünfte aus Vermietung von Gütern und
8. Sonstige Einkünfte im Sinne des Art. 99  
(z. B. Spekulationsgewinne, Veräußerungsgewinne).

Hier sind insbesondere die Sonderausgaben geregelt in Kapitel 4 Abschnitt IV.

Auch das Gesetz über den Kinderbonus ist ein Steuergesetz. Dies erklärt, warum die Familienkasse Einzelheiten bezüglich des Kinderbonus nicht kennt. Dort wird lediglich das Auszahlungsprozedere verwaltet.

Kurz nach der Einführung des Kinderbonus war vielen Verantwortlichen noch nicht klar, dass der Kinderbonus im Rahmen der

## Kapitel 3 Die deutsche Steuererklärung

### *Teil 1 Luxemburg - Grenzgänger*

#### **I. Grundsatz**

Grenzgänger müssen grundsätzlich keine Steuererklärung in Deutschland abgeben, wenn sie dort keine Einkünfte erzielen.

Sind Grenzgänger verheiratet und erzielt der in Deutschland arbeitende Ehegatte dort Einkünfte, muss eine Steuererklärung abgegeben werden.

Die gleiche Verpflichtung trifft Grenzgänger, die über andere Einkünfte in Deutschland verfügen, als aus nicht-selbständiger Arbeit, beispielsweise aus Vermietung oder aus Kapitaleinkünften.

Kapitaleinkünfte sind nämlich zu deklarieren, wenn sie jährlich 410 € übersteigen. Dabei ist es gleichgültig, ob sich daraus eine Steuerzahlungspflicht ergibt. Oftmals entfällt diese bereits durch die Ausnutzung des Sparerfreibetrages sowie der Werbungskostenpauschale. Hierauf kann sich ein Grenzgänger jedoch nicht berufen.

Letztendlich wird die Nichtabgabe der Steuererklärung in der Praxis kaum sanktioniert, außer im Falle einer Steuerhinterziehung. Denn oftmals ergibt sich, dass zwar Kapitaleinkünfte erzielt wurden, auf Grund weiterer Abzugsmöglichkeiten, beispielsweise von Versicherungsbeträgen, entfällt jedoch dann eine Zahllast.

Grenzgänger können es dann dabei belassen, eine Steuererklärung in Deutschland nicht abzugeben. Im Falle der Abgabe erhalten viele jedoch die einbehaltene Abgeltungsteuer in voller Höhe zurück.

Es sollte daher überlegt werden, ob man nicht von der Option Gebrauch macht, die Kapitaleinkünfte zu deklarieren. Sie unterliegen für diesen Fall dem individuellen Steuersatz. Wenn der Grenzgänger keine weiteren Einkünfte in Deutschland erzielt und die Kapitaleinkünfte 3.000 € nicht übersteigen, lohnt sich in den meisten Fällen die Abgabe der Steuererklärung. Denn von den Kapitaleinkünften wird zunächst die Pauschale von 800 € in Abzug gebracht. Oftmals zahlen Grenzgänger noch in private Versicherungen ein. Diese können bis ungefähr 2.000 € noch einmal von dem zu versteuernden Einkommen in Abzug gebracht werden. Auch Spenden können abgezogen werden. Im Einzelfall ergibt sich dann auch oft keine Steuerzahllast mehr.

### **D. Verfahrensweise bei der Quellensteuer**

Grenzgängern, die Zinseinkünfte aus luxemburgischen Konten erzielen, wird dort Quellensteuer in Abzug gebracht von derzeit 20% (seit 1. Juli 2008, vormals 15% seit 1. Juli 2005). Ab dem 1. Juli 2011 wird die Quellensteuer auf 35% steigen.

Diese gezahlte Quellensteuer kann der Grenzgänger durch Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland zurück erhalten. Dazu muss er die Quelle gegenüber dem deutschen Finanzamt offenlegen.

Das deutsche Finanzamt erteilt dem Grenzgänger sodann eine Bescheinigung, die er seiner luxemburgischen Bank vorlegen kann. Diese ist dann verpflichtet, vom Abzug der Quellensteuer

Abstand zu nehmen. Der Grenzgänger erhält also die Quellensteuer voll ausgezahlt.

Je nach Einkünften, ergibt sich dann eine Steuerzahllast oder auch nicht. Fällt Steuer nicht an, kann der Grenzgänger in Deutschland die Nichtveranlagung beantragen. Damit erspart er sich für drei Jahre die Abgabe einer Steuererklärung, gegebenenfalls auch Steuerberatungskosten.

### **E. Progressionsvorbehalt**

Die luxemburgischen Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit werden in der Anlage N in Zeile 21 eingetragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einkünfte wie folgt definiert werden: Einkommen – Werbungskosten = Einkünfte.

Oftmals machen Grenzgänger den Fehler, dass sie eben in die vorgenannte Zeile lediglich ihr Bruttogehalt eintragen. Sie kommen jedoch nicht auf die Idee, dass dem auch Werbungskosten entgegen gerechnet werden können. Das Finanzamt ist nicht verpflichtet, den Grenzgänger auf diesen Fehler hinzuweisen. Es zieht dann lediglich die übliche Werbungskostenpauschale von 920 € ab.

Die luxemburgischen Einkünfte werden unter Progressionsvorbehalt berücksichtigt. Dies bedeutet, dass das in Deutschland zu versteuernde Einkommen und das luxemburgische Einkommen addiert werden. Es wird sodann fiktiv ermittelt, welcher Steuersatz auf diesen Betrag entfielen würde.

Abschließend wird der so ermittelte Steuersatz auf das in Deutschland zu versteuernde Einkommen angewendet. Insofern

kann festgestellt werden, dass das luxemburgische Einkommen nicht doppelt besteuert wird.

Stattdessen wird das deutsche Einkommen höher besteuert. Begründet wird dies damit, dass die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers durch das ausländische Einkommen höher ist. Insofern ist dieser auch fähig, eine höhere Steuer zu zahlen.

## **II. Wahl der Steuerklassen bei Eheleuten**

### **A. Bedeutung der Steuerklassen**

Die Steuerklassenwahl in Deutschland hat keinen Einfluss auf die Wahl der Steuerklasse in Luxemburg. Beide Systeme sind unabhängig voneinander. Gleiches gilt übrigens auch für den Kinderfreibetrag. Wer also zwei Kinder hat, kann diese sowohl auf der deutschen Steuerkarte eintragen lassen, als auch in Luxemburg berücksichtigen lassen. Ab dem Jahr 2008 wird jedoch in Luxemburg der Kinderfreibetrag nicht mehr auf der Steuerkarte eingetragen, sondern anderweitig berücksichtigt, beispielsweise durch den Kinderbonus.

Viele Grenzgänger stehen vor dem Problem der Steuerklassenwahl, insbesondere unmittelbar nach einer Heirat. Die Grenzgänger erhalten dann widersprüchliche Angaben über die Bedeutung und Konsequenzen der Steuerklassenwahl vom Bearbeiter aus dem Finanzamt oder einem Steuerberater. Was ist richtig?

Grundsätzlich dient die Steuerklassenwahl der Berechnung der Vorauszahlung auf die abschließend zu ermittelnde Steuerschuld.



### **C. Urteil des BFH zur 920 €-Pauschale**

Urteile zu Grenzgängern gab es in diesem Zeitraum kaum. Streitig war jedenfalls die Frage, inwieweit ein Grenzgänger, der im Laufe des Jahres nach Luxemburg wechselte, noch die deutsche Werbungskostenpauschale geltend machen konnte.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung wäre ein Grenzgänger gegenüber normalen Steuerpflichtigen bevorteilt, wenn er neben den Werbungskosten unter Progressionsvorbehalt noch die Werbungskostenpauschale geltend machen könne. Die Finanzverwaltung forderte, dass dann die Werbungskostenpauschale zumindest von den luxemburgischen Werbungskosten unter Progressionsvorbehalt in Abzug gebracht wird.

Das Verfahren wurde bis zum Bundesfinanzhof geführt. Dieser urteilte, dass nach der Gesetzeslage Grenzgänger die Pauschale in Anspruch nehmen können. Eine Kürzung bei den Progressionswerbungskosten komme nicht in Betracht (BFH-Urteil v. 17.12.2003 – I R 75/03)

Daraufhin veranlasste die Finanzverwaltung eine Gesetzesänderung. Seit dem Veranlagungsjahr 2007 muss eine in Anlage N gewährte Werbungskostenpauschale von den luxemburgischen Werbungskosten in Abzug gebracht werden.

### **D. Urteil FG Rheinland-Pfalz zur 5 €– Pauschale**

Berufskraftfahrer können pro Übernachtung 5 € pauschal ansetzen. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (FG Rheinland-Pfalz, 6 K 1664/04, bei juris Randzahl 30). Hintergrund des Rechtsstreites war, dass nach den Einkommensteuerrichtlinien Berufskraftfahrern grundsätzlich eine Über-

## **IX. Besonderheiten für Personal auf Schiffen**

### **A. Grundlagen**

In Artikel 10 DBA-Luxemburg sind die nicht-selbständigen Tätigkeiten geregelt.

Für Mitarbeiter an Bord von Schiffen gelten Besonderheiten. Anders als bei den Berufskraftfahrern ist nicht das Schiff der Tätigkeitsort. Entscheidend ist der Sitz des Arbeitgebers.

Ist der Schiffsbetreiber also ein luxemburgisches Unternehmen, ist auch der Mitarbeiter an Bord des Schiffes als Grenzgänger zu behandeln.

Grundvoraussetzung ist, dass der Schiffsbetreiber seinen Sitz in Luxemburg hat. Seine Mitarbeiter werden als Personal an Bord behandelt.

Nicht möglich ist also die Konstellation, Mitarbeiter an Schiffsbetreiber auszuleihen, um als Grenzgänger zu gelten. Wer beispielsweise nur gastronomisches Personal für Events auf Schiffen an die Schiffsbetreiber auf Mosel und Rhein ausleiht, unterliegt nicht diesem Privileg.